

Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Kulturamt

Tischvorlage

Für den Ausschuss für Bildung und Kultur

am 25.02.2021

**Beantwortung der Fragen des Sachantrages zu
TOP 4.1, öffentlich**

hier: Heidelbergs Clublandschaft wiederaufbauen!

Beantwortung der Fragen des Sachantrages zu TOP 4.1 öffentlich des Ausschusses für Bildung und Kultur am 25.02.2021

hier: Heidelbergs Clublandschaft wiederaufbauen!

Der TOP-Antrag (0123/2020/AN), die Verwaltungsvorlage (0022/2021/IV), sowie der Sachantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2021 in den Ausschuss für Bildung und Kultur am 25.02.2021 verwiesen.

Der Sachantrag beinhaltet gezielte Fragenstellungen, auf die in dieser Tischvorlage eingegangen wird.

zu Punkt 1: Wir bitten um Beispiele, wie dieser Punkt konkret umgesetzt werden kann. Was sind "notwendige Rahmenbedingungen für Clubs"?

Die notwendigen Rahmenbedingungen sind zumeist durch das Baurecht, Ordnungsrecht und Umweltrecht vorgegeben. So ist eine der „notwendigen Rahmenbedingungen“ die städtebauliche Zulässigkeit der Art der Nutzung. Diese ist über die Baunutzungsverordnung geregelt. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich auf das Baurecht in Form des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Landesbauordnung, den Festsetzungen in Bebauungsplänen usw. zu verweisen. Die hier festgelegten Regelungen sind zu beachtenden „Rahmenbedingungen“. Stichworte sind in diesem Kontext beispielsweise Brandschutz, Immissionsschutz, Stellplatznachweis, Konzession und so weiter. Darüber hinaus gibt es weitere zu beachtende Sachverhalte, die als „Rahmenbedingung“ pauschalisiert wurden, wie sie beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung oder dem Gaststättenrecht zu entnehmen sind. All die fachlichen Rahmenbedingungen sind für jeden Standort zu prüfen und zu beachten.

zu Punkt 2: Bitte nennen Sie Beispiele, auf die Ihre Ausführung: "Allerdings wird in Bezug auf das Thema "Zwischennutzung" auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit verwiesen. Die Enttäuschung war oft sehr hoch, wenn die Zwischennutzung zum vereinbarten Zeitpunkt endete und der Nutzer die Räumlichkeit wieder verlassen musste." zutreffen und inwiefern diese Gründe dann auch den Bemühungen um Zwischennutzung in Heidelberg (zum Beispiel mit der Zwischennutzungsagentur) entgegenstehen.

Konkrete Beispiele können nicht benannt werden. Der diesbezügliche Text in der Verwaltungsvorlage (Drucksache 0022/2021/IV) bezieht sich auf die allgemeine Befürchtung, dass solche Einschätzungen voraussichtlich eintreten werden, wenn einzelne Zwischennutzer/innen dann nach Ablauf der Zwischennutzungszeit die Räume wieder verlassen müssen.

zu Punkt 4: Bitte erläutern Sie die rechtliche Grundlage ihrer Aussage, dass sich "regionale Förderungen und das kommunale Haushaltsrecht ausschließen" und machen Sie uns bitte auch im Hinblick auf die Haushaltsberatungen Vorschläge, welche Möglichkeiten es gibt, Clubs in der Metropolregion (inkl. Heidelberg) über einen regionalen Fördertopf (z.B. an einen Verein) aus Mitteln des Heidelberger Haushalts zu unterstützen.

(die rechtliche Ausführung hierzu finden Sie im Anschluss auf Seite 4)

Herr Bürgermeister Erichson wird sich im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit im Vorstand der „AG Kulturvision“ der Metropolregion Rhein-Neckar darum bemühen, eine rechtliche Möglichkeit dafür zu schaffen, dass überregionale Fördermöglichkeiten geschaffen werden können.

Herr Olaf Zimmermann, Geschäftsführer des Deutschen Kulturrats e.V. hat auf Nachfrage bestätigt, dass der bundesweite Verband der Musikspielstätten in Deutschland "LiveMusikKommission e.V." bislang nicht im Mitbestimmungssystem des Deutschen Kulturrats einbezogen ist. Aus Sicht des Kulturamts wäre es zu begrüßen, wenn diese Situation initiativ von den Clubs und Clubverbänden zugunsten einer Mitbestimmung der Clubs im Deutschen Kulturrat e.V. verbessert werden könnte.

zu Punkt 5: Bitte nennen Sie uns die Heidelberger Mitglieder im Verein Eventkultur und ebenfalls die Liste der Heidelberger "Clubs", die dort nicht vertreten sind.

Anzahl der HD Clubs im Verband Eventkultur Rhein-Neckar e.V.:

1. Breidenbach Studios, Heidelberg
2. Cave 54, Heidelberg
3. Enjoy Jazz Festival, Heidelberg
4. halle02 GmbH & Co. KG, Heidelberg
5. Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V., Heidelberg
6. Villa Nachttanz e.V., Heidelberg

Nicht im Verband:

Jazzhaus, Ginsburg, Leistelle, DAI, Kulturfenster, Jazzclub, Karl, Bräustadel, Friedrich

Anlage zu Punkt 4: Rechtliche Ausführungen zur regionalen Clubförderung

1. Kommunalrechtliche Probleme einer Förderung von Clubs in der Region mit eigenen Haushaltsmitteln (Fördertopf von MRN verwaltet)

Nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 71 Landesverfassung haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Verbandskompetenz der Gemeinden). Die Gemeinde darf sich nicht außerhalb der ihr zugewiesenen Verbandskompetenz betätigen.

„Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, 2 BvR 1619/83).

Die Gemeindeinwohner sollen über die sie selbst betreffenden Angelegenheiten in Selbstbestimmung entscheiden.

Die Gewährung von Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung. Auch die Zuwendungsgewährung muss aber eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sein, sonst dürfen die Mittel nicht fließen. Nach § 77 Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer (eigenen) Aufgaben gesichert ist.

Angedacht war ein Topf, in den alle beteiligten Städte einzahlen und aus dem Clubs in der Region nach bestimmten Förderkriterien gefördert werden. Bei einer Förderung von Clubs in der Region könnte es sein, dass Haushaltsmittel der Stadt einem oder mehreren Clubs in der Region zufließen und nicht oder nur teilweise den eigenen Clubs. Diese Förderung fremder Clubs in anderen Städten wäre nur dann eine eigene Aufgabe der Stadt, wenn nur auf diese Weise das Überleben der eigenen Clubs gesichert werden könnte (wenn diese voneinander abhängen). Das ist aber nicht der Fall. Es ist für das Überleben eines Heidelberger Clubs nicht erforderlich, dass ein Mannheimer Club existiert. Der Heidelberger Club braucht für sein Überleben Publikum (das gerne auch aus Mannheim kommen darf).

Der Erhalt einer lebendigen Clublandschaft in der gesamten Region ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der Definition des Bundesverfassungsgerichts. (So wurde auch bisher noch nicht überlegt, die Theater in Frankfurt, Mannheim und Karlsruhe mit Geld aus dem Heidelberger Haushalt zu fördern, weil eine lebendige überörtliche Theaterszene erstrebenswert ist. Nur das Heidelberger Theater gehört zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und darf finanziert werden.)

Werden Haushaltsmittel (Steuermittel) für nicht örtliche Angelegenheiten verwendet, ist das ein Verstoß gegen das Gemeindehaushaltsrecht.

2. Förderung eines Vereins, dessen satzungsmäßige Aufgabe die Förderung der Clubs in der Region ist

Es gilt das oben Gesagte. Gefördert werden können nur Träger, die zur Erfüllung einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beitragen. Ein Verein, der z. B. auch Clubs in Speyer und Schwetzingen und Mannheim unterstützt, kann deshalb nicht mit Mitteln aus dem Haushalt

der Stadt Heidelberg gefördert werden. Gefördert werden können nur Träger, die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen.

3. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Nach § 1 GKZ können Kommunen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzeln gemeinsam zu erfüllen. Nach § 25 GKZ kann im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbart werden, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt oder sich verpflichtet, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, weil die Förderung anderer als eigener Clubs schon nicht zu den Aufgaben der Stadt Heidelberg gehört.

Aus § 10 GKZ ergibt sich, dass eine Aufgabe auch dann im Rahmen eines Vertrags über die kommunale Zusammenarbeit geregelt werden kann, wenn *„sie zugleich den Einwohnern eines anderen oder mehrerer anderer kommunaler Aufgabenträger in einem Umfang zugutekommt, dass eine gemeinsame Finanzierung geboten ist und wenn für die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht.“* Erforderlich ist aber, dass eine solche Aufgabe durch Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Pflichtaufgabe erklärt wird. Beispielhaft genannt werden der ÖPNV, die Wasser- und Abwasserversorgung.

Die regionale Clubförderung ist keine vergleichbare Angelegenheit.

4. Kooperation bezüglich der Förderung eigener Clubs

Der mögliche Abschluss eines Kooperationsvertrags über die Auflage eines Förderprogramms für die eigenen Clubs (der ja auch von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt werden muss) führt zu einer Verpflichtung, im Rahmen des haushaltsrechtlich Möglichen ein eigenes Förderprogramm aufzustellen. Die Kooperation bestünde also darin, dass die Vertragspartner sich darauf einigen, dass alle diese freiwillige Aufgabe in ihrer Kommune übernehmen würden. Der Abschluss des Kooperationsvertrags führt dann zu einer größeren Verbindlichkeit, Mittel für die Förderung der eigenen Clubs bereitzustellen.

Auf diese Weise könne dann der Standortvorteil einer lebendigen regionalen Clublandschaft gesichert werden.

Da es hier letztlich um die Auflegung eines eigenen Förderprogramms ginge, ist ein solcher Kooperationsvertrag rechtlich möglich.